



Unterrichtung 20/218

der Landesregierung

Vorbereitung eines Zehnten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für die Zusammenarbeit SH/HH, Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Kristina Herbst, MdL
24105 Kiel

Minister

18. Dezember 2024

**Vorbereitung eines Zehnten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher
Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) sowie unter Hinweis auf mein Schreiben vom 3. Dezember 2024 (Unterrichtung 20/212) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein inzwischen beschlossen haben, den Medienstaatsvertrag HSH in Form eines Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH (10. MÄStV HSH) zu ändern und die Vorunterrichtung der Landtage einzuleiten. Den entsprechenden Entwurf des 10. MÄStV HSH (Anl. 1) sowie eine synoptische Darstellung der Änderungen (Anl. 2) habe ich beigelegt.

Wie ich bereits in meinem o.g. Schreiben mitgeteilt habe, dient der 10. MÄStV monothematisch ausschließlich der Umsetzung des Anliegens einer Entschließung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Drs. 22/11920), bei der es um eine Neurege-

lung für die Ersatzmitglieder des Medienrates geht. Weitergehende Änderungen des MStV HSH sind aktuell nicht vorgesehen.

Inhaltlich verweise ich insoweit vollumfänglich auf mein Schreiben vom 3. Dezember 2024 (Unterrichtung 20/212).

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag noch vor der Bürgerschaftswahl in Hamburg, also spätestens Ende Februar 2025, zu unterzeichnen. Der Staatsvertrag soll bis spätestens 30. September 2025 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen:

1. Entwurf eines Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH (10. MÄStV HSH)
2. Synoptische Darstellung der Änderungen

Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)

Stand: 10. Dezember 2024

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 10. und 14. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

c) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

2. In § 42 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ersatzmitglied“ bzw. „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ bzw. „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 wahrnehmen.“

4. § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) vom 14. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022 S. 311, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30.09.2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den

Daniel Günther
Ministerpräsident

Entwurf Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH

Stand: 10. Dezember 2024

Vorbemerkung:

Die Synopse enthält nur die Vorschriften, in denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert.

Vorgesehene Änderungen sind **rot** gekennzeichnet. Änderungen im Vergleich zur Anhörfassung sind **gelb** markiert.

Der Diskussionsentwurf enthält Anpassungen der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern des Medienrates. Diese werden künftig stellvertretende Mitglieder, welche im Verhinderungsfall von Mitgliedern vollberechtigt für diese an Medienratssitzungen teilnehmen können.

Medienstaatsvertrag HSH i.d.F. des 9.MÄStV HSH	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
VIII. Abschnitt Medienaufsicht		
§ 41 Zusammensetzung des Medienrats		
(...)		
(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.	(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.	<i>Bei der letzten Wahl zum Medienrat konnten in der Hamburgischen Bürgerschaft wegen unterlassender Kandidatenbenennung einer Fraktion nur 4 statt 5 ordentliche Mitglieder und daneben 2 Ersatzmitglieder gewählt werden.</i> <i>Der Medienrat trat daraufhin mit 9 statt 10 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wie es</i>

		<p>auch der geltende § 41 Abs. 2 S. 1 MStV HSH vorsieht. Diese Vorschrift befindet sich künftig in neuer Form in § 41 Abs. 4 MStV HSH</p> <p>Diese Rechtslage sollte laut Antrag der Bürgerschaft (Drs. 22/11920) geändert werden.</p>
<p>(3) In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird Mitglied des Medienrates. Das zweite Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes.</p>	<p>(3) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p>Durch die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder (anstelle der Ersatzmitglieder) je Land soll vor allem die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden.</p> <p>Denn die neuen stellvertretenden Mitglieder nehmen bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil.</p> <p>Dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates durch gesetzliche Regelungen zu verbessern ist, zeigt die punktuell (zu) geringe Präsenzquote an Sitzungen des Medienrates.</p> <p>Die stellvertretenden Mitglieder wären nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds vollberechtigt zur Teilnahme; im Übrigen dürften sie ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>In der Begründung erfolgen weitere Ausführungen zum Verhinderungsfall.</p>
	<p>(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied</p>	<p>Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder wieder ausscheidet,</p>

	<p>vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.</p>	<p><i>tritt an diese Stelle das erste stellvertretende Mitglied.</i></p>
	<p>(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.</p>	<p><i>Bisherige Regelung des § 41 Abs. 2 S. 1 MStV HSH, die an die künftigen Bestimmungen zu stellvertretenden Mitgliedern angepasst wird. Auch künftig ist es denkbar, dass z.B. bis zur ggf. nötig werdenden Nachwahl stellvertretender Mitglieder in den Ländern, keine stellvertretenden Mitglieder gewählt sind. Für diesen Fall bedarf es auch künftig einer (übergangsweisen) Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, um die Handlungsfähigkeit des Medienrates zu gewährleisten.</i></p>
§ 42 Wahl des Medienrats		
<p>(1) Fünf Mitglieder des Medienrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und fünf Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(1) Fünf Mitglieder des Medienrats sowie zwei stellvertretende Mitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und fünf Mitglieder sowie zwei stellvertretende Mitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><i>redaktionelle Folgeänderung</i></p>

(...)		
(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite Ersatzmitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.	(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite stellvertretende Mitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.	<i>redaktionelle Folgeänderung</i>
(...)	(...)	
§ 44 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz		
(...)		
(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts.	(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts. Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 wahrnehmen.	<i>Stellvertretende Mitglieder haben nach § 41 Abs. 2 Satz 3 künftig ein Anwesenheitsrecht ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten.</i> <i>In diesem Falle sollen den Mitgliedern die Reisekosten erstattet werden, Sitzungsgelder allerdings nicht gewährt werden.</i>
(...)		
XII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften		
(...)		
§ 58 Übergangsbestimmungen		
(...)		

(2) Ist dieser Staatsvertrag zum Zeitpunkt der Neuwahl des Medienrates durch die Landesparlamente noch nicht in Kraft getreten und erfolgt die Wahl der Mitglieder des Medienrates auf Grundlage von § 42 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), finden für die Amtszeit des neu gewählten Medienrates nach § 44 Absatz 1 die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 46 Absatz 1 in der Fassung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), weiter Anwendung.

~~(2) Ist dieser Staatsvertrag zum Zeitpunkt der Neuwahl des Medienrates durch die Landesparlamente noch nicht in Kraft getreten und erfolgt die Wahl der Mitglieder des Medienrates auf Grundlage von § 42 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), finden für die Amtszeit des neu gewählten Medienrates nach § 44 Absatz 1 die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 46 Absatz 1 in der Fassung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), weiter Anwendung. Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem~~

Die bisherige Übergangsvorschrift hat sich erledigt und kann gestrichen werden.

Die neue Übergangsvorschrift ist nötig, damit die 4 im Jahr 2022 gewählten Ersatzmitglieder schon in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. MÄStV laufende Amtsperiode des Medienrates zu stellvertretenden Mitgliedern werden können.

	<p>Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) vom 14. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022 S. 311, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.</p>	
(...)		
	<p>Artikel 2</p> <p>Regelung zum Inkrafttreten</p>	
	<p>Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30.09.2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.</p>	